



## **SATZUNG**

### **des Bayerischen Heilbäder-Verbandes e. V.**

**(geändert am 20. November 2018 in Bad Reichenhall)**

#### **§ 1 Name und Sitz des Verbandes**

1. Der Verband führt den Namen „BAYERISCHER HEILBÄDER-VERBAND e. V.“.
2. Der Verband hat seinen Sitz in München.
3. Der Verband ist in das Vereinsregister München eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck des Verbandes**

1. Der Verband hat seine Mitglieder in allen Fragen, die aus der Eigenart oder dem Aufgabenbereich des Heilbäderwesens und des Gesundheitstourismus erwachsen, zu betreuen und zu unterstützen. Er fördert die Kurortmedizin, die Kurortwissenschaft und die Bäderwirtschaft und engagiert sich dafür, dass die natürlichen, ortsüblichen und ortsgebundenen Heilmittel und Heilverfahren die Qualitätspfeiler der Gesundheitsangebote bleiben.
2. Der Verband hat die Belange seiner Mitglieder zu wahren und zu fördern. Er nimmt insbesondere die Interessen seiner Mitglieder gegenüber den Parlamenten des Bundes und des Freistaates Bayern, den zuständigen Ministerien sowie gegenüber Behörden, Sozialversicherungen, Krankenkassen und allen sonstigen Kostenträgern, Verbänden und Organisationen auf Bundes- und Landesebene wahr, ebenso die Interessen seiner Mitglieder auf europäischer Ebene gegenüber den entsprechenden Institutionen.
3. Der Verband fördert die Gesundheit der Bevölkerung durch qualifizierte Kuren, Rehabilitationsmaßnahmen, Präventionsmaßnahmen und gesundheitsbetonte Urlaubsprogramme und betreibt hierfür Marketing.
4. Er tauscht Erfahrungen und Nachrichten unter den Mitgliedern aus.
5. Er unternimmt geeignete Schritte, um das Ansehen des Heilbäderwesens im In- und Ausland zu fördern.
6. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er erstrebt keinen Gewinn.
7. Der Verband verfolgt keine parteipolitischen Ziele.
8. Der Verband kann zur Erfüllung bestimmter Aufgaben eine Gesellschaft gründen oder sich an Gesellschaften oder anderen Institutionen beteiligen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Als Mitglieder können dem Verband Gemeinden sowie natürliche und juristische Personen des Zivilrechts und des öffentlichen Rechts angehören, sofern sie vom Freistaat Bayern jeweils als

- a. Heilbäder
- b. Kneippheilbäder – Kneippkurorte
- c. Schrothheilbäder – Schrothkurorte
- d. heilklimatische Kurorte
- e. Luftkurorte
- f. Heilquellen- und Moorkurbetrieb

anerkannt wurden.

2. Bei Fehlen einer solchen Anerkennung ist eine Aufnahme in den Verband nur dann möglich, wenn der Erwerb der Mitgliedschaft im besonderen Interesse des Verbandes liegt. Handelt es sich um einen Kurbetrieb oder eine Kurklinik, so ist eine Aufnahme und der Verbleib im Verband nur dann möglich, solange die Sitzgemeinde Mitglied ist. In solchen Ausnahmefällen ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung mit dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

3. Der Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des Verbandes zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Der Vorsitzende muss unverzüglich dem Antragsteller den Beschluss des Vorstandes schriftlich bekannt geben. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann der Antragsteller, gegen die Aufnahme kann jedes Mitglied Einspruch erheben. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Mitteilung des Beschlusses der Vorstandschaft schriftlich einzulegen. Über Einsprüche entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, alle Einrichtungen sowie die Förderungs- und Beratungstätigkeit des Verbandes im Rahmen seiner Zweckbindung gemäß § 2 in Anspruch zu nehmen und in der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet

- a. die Interessen und die Zielsetzung des Verbandes zu wahren und zu fördern;
- b. die Satzung einzuhalten;
- c. den notwendigen Aufwand des Verbandes durch Beiträge und Umlagen zu finanzieren und ihre Anteile nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung innerhalb der festgesetzten Zahlungsfrist zu entrichten.

### **§ 5 Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:

- a. bei natürlichen Personen durch ihren Tod;
- b. bei juristischen Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts mit ihrer Auflösung;
- c. durch Austritt; der Austritt kann zum 30.06. durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle des Verbandes erklärt werden. Der Austritt wird mit Ende des nachfolgenden Kalenderjahres wirksam. Die Kündigung der Mitgliedschaft befreit

nicht von der Erfüllung der dem Verband gegenüber bestehenden Verpflichtungen während der Kündigungsfrist.

- d. nach Wegfall der Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft;
  - e. durch Ausschluss wegen eines groben Verstoßes gegen die Satzung des Verbandes und/oder gegen die Zielsetzung des Verbandes. Ein solcher Ausschluss kann insbesondere dann erfolgen, wenn ein Mitglied mit der Bezahlung der Beiträge trotz mindestens zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als ein Jahr im Rückstand ist.
2. Über einen etwaigen Ausschluss oder über einen Wegfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft beschließt der Vorstand.
  3. Der Vorsitzende muss unverzüglich dem betreffenden Mitglied den Beschluss des Vorstandes schriftlich bekannt geben. Das Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zusendung des Beschlusses schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
  4. Ein Ausschluss ist jeweils wirksam mit Ablauf der Frist, in dem das Mitglied gegen seinen Ausschluss Einspruch erheben könnte oder mit Wirksamkeit des Beschlusses der Mitgliederversammlung.
  5. Alle ausgeschiedenen Mitglieder haben noch für das Jahr, in dem ihre Mitgliedschaft endet, ihre vollen Beiträge und Umlagen zu entrichten.

## **§ 6 Organe des Verbandes**

1. Organe des Verbandes sind
  - a. die Mitgliederversammlung;
  - b. der Vorstand.
2. Die Organe des Verbandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Jedes Amt ist persönlich auszuüben.
3. Als Vorstandsmitglieder sowie als Ausschussmitglieder (§ 10) können auch Nicht-Mitglieder des Verbandes gewählt werden.

## **§ 7 Wahlen**

Bei Wahlen ist jeweils die Person gewählt, die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Feststellung der Mehrheit nicht mitgezählt. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, wird eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen durchgeführt.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorsitzende lädt hierzu mindestens vier Wochen vorher schriftlich ein und gibt dabei Zeit und Ort der Versammlung sowie die vorläufige Tagesordnung bekannt.

2. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle des Verbandes einzureichen. Sie sind vom Vorsitzenden nachträglich auf die Tagesordnung zu setzen.
3. Über die Behandlung von weiteren Anträgen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf schriftlich begründetes Verlangen der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes oder eines Viertels der Mitglieder des Verbandes ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von sechs Wochen durchzuführen.
5. Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Vertretung ist zulässig. Die Vollmacht ist jeweils in Schriftform im Original bei der Versammlung vorzulegen.
6. Die Mitgliederversammlung wählt
  - a. den Vorstand;
  - b. zwei vom Vorstand unabhängige Rechnungsprüfer;
  - c. die Mitglieder von Ausschüssen.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet über
  - a. den Geschäftsbericht des Vorstandes und den Rechnungsbericht des Schatzmeisters;
  - b. den Haushaltsplan;
  - c. die Entlastung des Vorstandes;
  - d. die ausnahmsweise Aufnahme eines Mitglieds (§ 3, Abs. 2);
  - e. Einsprüche gegen die Aufnahme oder Nichtaufnahme in den Verband sowie über Einsprüche gegen den Ausschluss eines Mitglieds;
  - f. Satzungsänderungen;
  - g. Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern;
  - h. Erlass einer Geschäftsordnung für Ausschüsse (§ 10);
  - i. die Auflösung des Verbandes.
8. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder immer beschlussfähig. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
9. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Über Anträge auf Satzungsänderung kann nur dann abgestimmt werden, wenn diese Anträge mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gemacht worden sind.
10. Über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer jeweils zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Vorsitzenden bestimmt. Die Niederschrift muss eine Liste der anwesenden Mitglieder bzw. deren Vertreter enthalten.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - a. dem Vorsitzenden;
  - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden;
  - c. dem Schatzmeister;

- d. fünf Beisitzern;
- e. der/dem Vorsitzenden des Marketingausschusses;
- f. der/dem Vorsitzenden der Preiskommission

Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der zweite Vorsitzende und der Schatzmeister zur Vertretung des Verbandes nur berechtigt sind, sofern der erste Vorsitzende verhindert ist. Dasselbe wird im Innenverhältnis auch zwischen dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister bestimmt, wonach der Schatzmeister nur dann zur Vertretung des Verbandes berechtigt ist, wenn sowohl der Vorsitzende als auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert sind.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; sie bleiben jedoch solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger zu wählen. Die Amtszeit eines als Nachfolger gewählten Vorstandsmitglieds beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Amtszeit des regulär gewählten Vorstands.
4. Dem Vorstand obliegt insbesondere die Erledigung der laufenden und dringlichen Geschäfte, die Anstellung und Überwachung von Dienstkräften des Verbandes, die Vorbereitung von Mitgliederversammlungen, die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Vorprüfung der Jahresabrechnung und die Aufstellung des jährlichen Geschäftsberichtes, die Aufnahme von Mitgliedern, der Ausschluss von Mitgliedern und die Aufnahme von fördernden Mitgliedern.
5. Der Vorsitzende leitet den Verband nach den Satzungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Soweit in dieser Satzung von „schriftlich“ gesprochen wird, bedeutet das auch per E-Mail.
6. Zu den Sitzungen des Vorstandes ist unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Auf schriftlich begründetes Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern muss der Vorsitzende eine Vorstandssitzung einberufen. Die Anwesenheit zumindest der Hälfte der Vorstandsmitglieder ist zur Beschlussfassung, die jeweils mit einfacher Mehrheit erfolgt, notwendig.
7. Die Abstimmung kann auch schriftlich erfolgen, es sei denn, dass ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Bei schriftlicher Abstimmung ist das Ergebnis unverzüglich den Vorstandsmitgliedern bekannt zu geben.
8. Der Vorstand kann beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Dabei darf der Vorstand nur innerhalb des von der Mitgliederversammlung beschlossenen finanziellen Rahmens agieren.
9. Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsführer erhalten eine Aufwandsentschädigung, wer eine solche erhält und in welcher Höhe beschließt die Vorstandschaft. Sie darf den Rahmen von insgesamt jährlich Euro 36.000 nicht übersteigen. Das Vorstandsmitglied ist bei der Abstimmung über die Höhe seiner Entschädigung ausgeschlossen.

## **§ 10 Ausschüsse**

1. Die Mitgliederversammlung kann zur Erledigung besonderer Verbandsaufgaben, die Bildung von Ausschüssen, deren Befugnisse sowie die Ausschussmitglieder bestimmen. Es können auch Ausschussmitglieder mit lediglich beratender Stimme bestimmt werden.
2. Die Mitglieder eines Ausschusses wählen einen Obmann, dem die Einberufung, die Festlegung der Tagesordnung und die Leitung der Sitzung obliegen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Die Mitglieder des Vorstands und der Geschäftsführer sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen teilzunehmen. Die Ausschüsse haben über ihre Tätigkeit dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zu berichten.
4. Das Nähere regelt ggf. eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

## **§ 11 Geschäftsführung**

1. Der Vorstand errichtet eine Geschäftsstelle und bestimmt einen Geschäftsführer.
2. Die Amtszeit des Geschäftsführers endet mit der Amtszeit des Vorstandes.
3. Der Geschäftsführer erledigt nach den Weisungen des Vorstands die laufenden Arbeiten des Verbandes. Er ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung verantwortlich.
4. Der Geschäftsführer ist berechtigt, an den Sitzungen und Versammlungen der Organe des Verbandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Ihm obliegt grundsätzlich die Protokollführung.

## **§ 12 Beiträge**

1. Die Grundzüge und die Höhe der Beiträge und Umlagen werden in einer Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
2. Mitgliedsbeiträge sind einen Monat nach Anforderung zur Zahlung fällig.
3. Der Vorstand kann auf Antrag Mitgliedern Beitragsermäßigungen gewähren.

## **§ 13 Ehrenmitglieder**

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes mit dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen Persönlichkeiten zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern ernennen, die sich um das bayerische Bäderwesen verdient gemacht haben.

## **§ 14 Auflösung des Verbandes**

1. Über die Auflösung des Verbandes entscheidet eine Mitgliederversammlung, die zu diesem Zweck einberufen ist.

2. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit oder Vertretung von mindestens dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Zur Auflösung bedarf es einer dreiviertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
4. Ist die notwendige Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht erschienen oder vertreten, so kann eine mit einer Frist von vier Wochen formgerecht einberufene Mitgliederversammlung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen.
5. Die über die Auflösung des Verbandes beschließende Mitgliederversammlung hat eine oder mehrere Liquidatoren zu bestellen.
6. Das Vermögen des Verbandes fällt bei einer Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall eines bisherigen Zwecks anteilig an die Mitglieder. Die Aufteilung hat nach der Quote der letzten Beitragspflicht zu erfolgen.

## **§ 15 Inkrafttreten der Satzung**

Vorstehende Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 20.11.2018 in Bad Reichenhall beschlossen worden. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung des Bayerischen Heilbäderverbandes e. V. außer Kraft.